



**Harald Schollmeyer**

Dipl.-Ing.

**Freier Landschaftsarchitekt**

**AK NW**

Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen – Waurichen

Walderych 56

Tel.: 02451 959420

Fax: 02451 959421

e-mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Harald Schollmeyer ♦ 52511 Geilenkirchen ♦ Walderych 56

**E G S**

**Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH**

**z. Hd. Herrn M. Schmell, Frau S. Kunau**

**Am Rathaus 13**

**5 2 5 3 8 S e l f k a n t - T ü d d e r n**

Mittwoch, 23. Februar 2022

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 55 Saeffelen Hundsrath II**  
**Zweite Stellungnahme zum Artenschutz mit Bezug auf das Schreiben eines Bürgers**  
**und Anwohners in Saeffelen vom 18.11.2021**

Sehr geehrter Herr Schmell, Sehr geehrte Frau Kunau,

Der Verfasser des Schreibens, (nachfolgend vereinfacht VFS genannt) vom 18.11.2021 hat mit wiederholt fortgesetzten Bedenken in Sachen ASP I meine Stellungnahme vom 24.08.2021 offenbar nicht zur Kenntnis genommen oder auch nicht verstanden.

Das **Vorkommen von Rebhühnern** im Plangebiet und seinem direktem Umfeld werden in der ASP Stufe 1 (2020) wie auch in der weiteren Stellungnahme (24.08.2021) letztlich nicht ausgeschlossen.

Das Plangebiet Hundsrath II (2020/2021), wie auch vorher auch das Plangebiet Hundsrath I (2015/2016), sind in Verbindung mit dem weiteren Umfeld wiederholt zu verschiedenen Jahreszeiten und Tageszeiten von mir begangen und beobachtet worden.

Zu den dann jeweils beobachtbaren Vogelarten haben Rebhühner, im Plangebiet selbst und seinem näheren Umfeld, bisher nicht gezählt, noch haben sich konkrete Hinweise oder ein begründeter Verdacht ergeben.

Im Spätsommer 2021 sind das aktuelle Plangebiet und die nördlichen davon gelegenen abgeernteten Ackerflächen auf mögliche Vorkommen des Feldhamsters abgesucht worden. (Siehe Stellungnahme vom 24.08.2021). In diesem Zusammenhang wären Rebhühner sicherlich aufgefallen und unwillkürlich auch aufgescheucht worden.

Im Jahr 2021 ist das Plangebiet mit Kartoffeln bestellt gewesen, der Randbereich zur niederländischen Grenze als Blühstreifen, Breite ca. 12 m. Im Jahr zuvor (2020) sind die Flächen des Plangebietes vollständig mit Mais bestellt gewesen.

Von den Randbereichen aus und über die Pflegegassen des Kartoffelackers ist das Plangebiet zwecks Beobachtungen im Sommer 2021 4-mal begangen worden. Dabei ist einmalig am nördlichen Rand des Ackers ein männlicher Fasan aufgescheucht worden, jedoch keine Rebhühner. Hinweise auf mögliche Gelege und Jungvögel sind auch nicht vorgefunden worden.

Im Familienverband (Kette) ziehen Rebhühner auf der Suche Nahrung über Flächen von 20 bis 60 ha (eigene Beobachtung in einem anderen Gebiet) mit einer lokalen (regionalen) Treue umher. Ein mögliches Auftreten als „Durchzügler“ im Plangebiet wird damit nicht ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugen Rebhühner eine reichgegliederte Ackerlandschaft. Entsprechend geeignete Habitat-Strukturen bieten sich der scheuen Vogelart derzeit nur unzureichend. Der mehr oder weniger intensiven Betriebsamkeit der Straßen, Wege, Wohngebiete und noch anhaltenden Bautätigkeiten im Bereich Hundsdrath weichen Rebhühner auf größere Distanz aus.

Soweit potentielle Rebhuhn-Gelege und Jungtiere auf den Acker-Flächen von Hundsdrath II bestanden hätten, wären diese möglicherweise durch die Bestellung mit Kartoffeln (2021) und Mais (2020) jeweils in den Monaten April bis Mai (Haupt-Brutzeit) bereits gestört worden oder legen hier keine Gelege an.

In Bezug auf Hundsdrath II bleiben für die Avifauna Distanzeffekte, Meideverhalten und Scheuchwirkungen in Verbindung mit dem Alltagsgeschehen der bereits vorhandenen Bebauung, den Bautätigkeiten im Bereich Hundsdrath I und auch mit den unterschiedlichen Formen der Ackerbewirtschaftung.

Mit Bezug auf den Zeitraum der Beobachtungsgänge / Kartierung 2020 und 2021 haben sich zunächst keine Hinweise ergeben, die Tatbestände der Verbote 1 bis 3 im Sinne des § 44 BNatSchG berühren.

Die Beobachtung des VFS kann ich so nicht bestätigen. Gleichwohl spricht nichts dagegen, dass der VFS seine Beobachtungen dokumentiert (Wann, wo, Wieviel, Jung/Alt, Bewegungsrichtung, Witterung) darstellt und seiner kritischen Würdigung als konstruktiven Beitrag anhängt.

Seit den Jahren ca. 2015 / 2016 hat sich die Ackerlandschaft am nördlichen Ortsrand von Saeffelen in Teilbereichen verändert. Dies auch nicht unbedingt zu Ungunsten von Rebhühnern.

- Zum einen durch das Baugebiet Hundsdrath I, jedoch auch durch die umgenutzte Ackerrestfläche, nördlich Hundsdrath I / Friedhof. Die derzeit extensive Fläche ist mit Wildkräutern bestellt worden. Hiervon haben zahlreiche Insekten profitiert und zusätzlich bietet sich potentieller Lebensraum in Verbindung mit dem Acker und Rahmenbegrünung des Friedhofes potentiell auch für ggf. Rebhühner. Wiederholt konnten hier Fasanen, mit annähernd vergleichbaren Lebensraumansprüchen von Rebhühnern beobachtet werden. Rebhühner selbst jedoch bisher nicht.

- Zwischen den Ackerflächen an dem nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweg besteht ca. 200 m von der Wohngebietsgrenze ein Grasweg (Stichweg), Breite ca. 7 m, der landwirtschaftlich oder sonst fußläufig nicht genutzt wird). Auch dies stellt einen potentiellen Teillebensraum in der Feldflur dar.
- Einzelne Ackerflächen entlang des nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweges zeigen offenbar bewusst nicht abgeerntete Streifen mit Roggen, Weizen oder auch Raps; ebenfalls auch geeignet für Rebhühner.
- Die abgeernteten Ackerflächen werden vermehrt mit Zwischenfrüchten (Raps, Senf, Phacelia etc.) bestellt, die auch wiederum potentielle Lebensraum Aspekte für Rebhühner bieten würden.
- Die deutsch-niederländische Grenze, nahe dem Bereich Hundsath war bis zum Jahr 2015 nur von einem schmalen Gras-Saum (2 bis 3 m) mit Wildkräutern geprägt. Die beidseitigen Ackerflächen sind bis dahin mehr oder weniger intensiv bewirtschaftet worden. Seit nun mehreren Jahren hat sich über längeren Teilabschnitt von ca. 350 m der besagte Streifen auf 30 m und mehr verbreitet. Die Fläche ist in der Nutzung extensiviert und mit einem Gemenge aus u. a. Wildkräutern, blühenden Kohlarten und Hafer bestellt worden. Für Insekten, Kleinsäuger, insbesondere dem Hamster und Vögeln bieten sich potentielle Lebensraumbedingungen. Die Saumbereiche dieser so hergerichteten Flächen sind in der sonst nach Norden hin sehr weitläufigen Feldflur auch wiederum geeignet für Rebhühner. Festgestellt während der bisherigen Kartierungsgänge ist das Vorkommen von Rebhühnern nicht.
- Als prioritärer essentieller Lebensraum ist das Plangebiet Hundsath II für die möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommenden Rebhühner bisher nicht festzustellen gewesen, angesichts der oben beschriebenen Lebensraumpotentialen. Die Fläche selbst bietet mit Ausnahme des westlichen Randstreifens nicht den für Rebhühner sonst typischen Lebensraum mit den entsprechenden Habitatstrukturen von kleinteiligen Acker- und Grünländern mit niedrigwachsender krautiger Vegetation, mit unbefestigten Wegen, begleitet von Rohboden (Huderplätzen) und Pfützen, hinreichender Deckung und Störungsfreiheit.
- Während der Herbst- und Wintermonate bilden Rebhühner sogenannte „Ketten“ mit mehreren Familien. Diese streifen gemeinsam über abgeerntete Ackerflächen auf der Suche nach Nahrung. In diesem Zusammenhang könnten Sie auch in der Nähe zum Plangebiet auftreten. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, wenn sich die „Ketten“ im März im Rahmen der Paarbildung wieder auflösen, dass die Vermehrungsstätten im Bereich des Plangebietes liegen.

Das Vorkommen von Rebhühnern und eine etwaige Nutzung als Fortpflanzungstätte unmittelbar auf den Flächen des Plangebietes Hundsath ist in seiner Lage und aufgrund der bisher noch intensiven landwirtschaftliche Nutzung nur von sehr geringer Wahrscheinlichkeit. Erfolgreiche Bruten dürften fraglich sein.

Nicht ohne Wirkung bleiben die Bebauung Hundsath I bei individueller Nutzung der Anwohner, ebenso aus den Wohnbereichen „Friedhofstraße“ / „Am Bilderweg“ / „Spaanshuisken“.

Des Weiteren hat der bestehende lokale Verkehr mit Radfahrern, Spaziergängern mit Hunden, Landwirtschaft und sonstigen Fahrzeugen seine scheuchenden, vereitelnden Wirkungen auf die Rebhühner. Wiederholt zu beobachten: Hunde laufen oftmals frei, Katzen streunen frei um her (z. B. nördlicher der Häuser Nr 11, 12 18 und 19 „Am Hundsath“). Das Rebhuhn reagiert mit Meide- und Distanzverhalten bei Annäherungen von 50 bis 70°m.

### **Zu berücksichtigende Maßnahmen im Rahmen des Artenschutz Stufe 1**

In der ASP 1 (2020) werden Maßnahmen aufgeführt, die es im Zuge der Bebauung mit der Baufeldräumung zu berücksichtigen gilt, um Störungen und Beeinträchtigungen, bis hier zur Tötung, für planungsrelevante und sonst schützenswerte Faunenarten zu vermeiden.

Es gilt die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tunlichst nicht zu berühren.

Im Zeitraum der ASP-1-Bearbeitung und für die Dauer des B-Planverfahrens ist nicht offensichtlich, wann eine Bebauung tatsächlich erfolgen wird. Dies kann sich über einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren oder auch länger hinziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Faunenbestand über diesen Zeitraum auch verändert.

Daher ist es unbedingt erforderlich und geboten, und dies bringt die ASP 1 auch zum Ausdruck, dass unmittelbar vor einer Baufeldräumung das Plangelände und seine unmittelbare Umgebung auf Tiere, Jungtiere, Gelege und sonstige Fortpflanzungsstätten abgesucht werden. Das Rebhuhn ist damit eingeschlossen, wie auch der Hamster.

Treten bei der Absuche tatsächlich Funde auf, sind gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die direkte Konflikte nach § 44 BNatSchG, Absätze 1 bis 3; vermeiden (Umsiedlung, Abwarten bis das Brutgeschäft abgeschlossen ist.).

Ob im Fall von Funden, hier Rebhühner, noch posthum Maßnahmen, die dem Erhalt der Population dienen, durchzuführen sein werden, steht im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit möglichen Weisungen an die Gemeinde und/ oder den Projektträger des Plangebietes.

Aus der bekannten Lage des Plangebietes und den oben aufgezeigten Veränderungen der nördliche und westlich angrenzende Ackerlandschaft im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ist abzusehen, dass für Rebhühner geeignete Lebensraum-Möglichkeiten (potentielle Habitate) vorhanden sind und auch nachhaltig

bestehen bleiben werden. Die benannte Ackerlandschaft stellt trotz der bekannten Vorbelastungen einen höherwertigen Lebensraum dar, als das Plangebiet in seiner Lage und seinem bisherigen Zustand. Auch muss nicht zwangsläufig ein Rebhuhn-Revier mit Größen von 10 ha und mehr im Zuge der geplanten Bebauung vollständig verloren.

Die Art ist nicht auf den Punkt territorialtreu bezüglich Gelege und Schlafplätzen.

Die Regelung nach § 44 BNatSchG (5) Satz 3 kann hier gelten. Die ökologischen Funktionen der (möglicherweise) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang (hinreichend) erfüllt.

Zum möglichen Hamstervorkommen sind im Sommer 2020 und auch im Sommer Begehungen im Plangebiet und dem weiteren Umfeld, teilweise bis über die deutsch-niederländische Grenze vorgenommen worden.

Hinweise auf konkrete Vorkommen (Baue Fraßspuren) haben sich nicht ergeben.

Das benannte, ausgewiesene Hamstergebiet ist bekannt und in der ASP 1 wird darauf hingewiesen. Im Bereich des Plangebietes hat es im Jahr 2011 einen Hamsterfund gegeben, einzelne, weitere in einiger Entfernung auf den nördlichen Ackerflächen (UNB Kreis Heinsberg).

Letzte Informationsabfragen sind bei der UNB Kreis Heinsberg im Sommer 2021 erfolgt.

Konkrete begründete Verdachtsmomente für das Vorkommen von Rebhühnern und Hamster haben sich nach den bisherigen Beobachtungen nicht ergeben. Wenn ja, würde eine Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzuntersuchung der Stufe 2 mit entsprechenden Maßnahmen erfolgen. Potentielle Lebensräume für die genannten Arten werden mit der ASP 1 (2020) nicht ausgeschlossen.

Das sich Reviergrenzen einzelner Arten mit der jüngeren Bebauung verschoben haben und mit der geplanten weiteren Bebauung verschoben werden ist zwangsläufig gegeben.

Allein mit der geplanten Bebauung wird sich die Gefährdung der Populationen nicht signifikant verändern angesichts Lebensraumpotentiale in der weitläufigen nördlichen und westlichen Ackerlandschaft.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 23.02.2022



H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW